

Eine Ziege erhielt 2 g Eosin G. F. G. neu; die Milch der folgenden Gemelke war völlig un-gefärbt und ließ auch nach dem vorsichtigen Zusatz von Ammoniak Rotfärbung nicht erkennen, während eine Kontrollprobe auf Zusatz eines Tropfens einer ganz verdünnten Eosinlösung deutliche Rotfärbung zeigte.

Eine Katze von etwa 2 kg Gewicht erhielt mit der Schlundsonde an den beiden ersten Tagen 1,0 bzw. 0,5 g, dann an 6 Tagen je 0,25 g Eosin. Bei der nach dem Verbluten in Äthernarkose erfolgenden Sektion war das Fett von völlig normaler, rein weißer und stellenweise gelblicher Färbung. Im Fett kommt also das Eosin, selbst nach so ungewöhnlich großen Dosen, nicht zur Ablagerung. Das Tier erwies sich bei der Sektion überhaupt als völlig normal. Der Harn war stets eiweißfrei gewesen, natürlich aber — ebenso wie auch der Kot — intensiv gefärbt.

Bereits kurze Zeit nach der jedesmaligen Darreichung des Eosins (einmal erfolgte etwa 2 Stunden später Erbrechen) war die Haut, die Ohren, die Augenbindehaut usw. — namentlich bei den anfänglichen Dosen von 1,0 und 0,5 g — deutlich rot gefärbt, welche Erscheinung aber regelmäßig in wenigen Stunden wieder verschwand.

[A. 119.]

Die Novelle zur Strafprozeßordnung und deren Einfluß auf den gewerblichen Rechtsschutz.¹⁾

VON DR. WILLY HAHN,

Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

(Eingeg. d. 14./6. 1910.)

Die Novelle zur Strafprozeßordnung bestimmt in dem § 377, Ziff. 7 und 8:

„Im Wege der Privatklage können verfolgt werden

7. alle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen,
8. alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind.

Wegen dieser Vergehen wird die öffentliche Klage nur erhoben, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.“

Die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt weiter, daß für alle Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist (§ 23 Abs. 1, Ziff. 8).

Die Motive zum Gesetz führen hierzu aus, daß im Jahre 1907 nur 187 Personen wegen der hier in Betracht kommenden Strafvorschriften verurteilt seien. Bei diesen Delikten werde fast immer eine Aufklärung schwieriger technischer Fragen oder eigenartiger geschäftlicher Verhältnisse erforderlich, die dem Verletzten selbst viel näher läge als der Staatsanwaltschaft.

¹⁾ Vortrag für die Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu München 1910.

Die Erfahrung habe ferner bewiesen, daß die Strafanzeige oft nur deshalb erstattet werde, um auf Kosten der Staatskasse den Sachverhalt feststellen zu lassen und, um so Unterlagen für eine Zivilklage zu gewinnen, oder um eine Abfindung von dem Schuldigen zu erhalten. Ein öffentliches Interesse liege in den meisten Fällen nicht vor.

Auf Grund der Novelle ergibt sich daher folgende Regelung der Zuständigkeit:

Für die Verurteilung der Vergehen gegen § 14 des Gesetzes vom 11./1. 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, gegen § 36 des Patentgesetzes vom 7./4. 1891, gegen § 10 des Gesetzes vom 1./6. 1891 betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, gegen §§ 14 und 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12./5. 1894, gegen § 38 und 39 des Gesetzes vom 19./6. 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, gegen §§ 32—34 des Gesetzes vom 9./1. 1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, sowie wegen der Vergehen gegen §§ 4, 8./12, 15, 17, 18 und 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7./6. 1909 in I. Instanz das Amtsgericht in der Besetzung von einem Amtsrichter und 2 Schöffen, in II. Instanz die Berufungskammer des Landgerichts in der Besetzung von 3 gelehrten Richtern, in III. Instanz der Strafsenat des Oberlandesgerichts.

Es fragt sich, ob diese Regelung der Zuständigkeit den eigenartigen Rechtsverhältnissen des gewerblichen Rechtsschutzes entspricht. Das Privatklageverfahren hat im Gegensatz zu dem Officialverfahren im wesentlichen folgende Nachteile:

1. daß der Verletzte als Zeuge ausscheidet, und damit ein wichtiges Beweismittel in Wegfall kommt;
2. daß der Privatkläger auf die der Staatsanwaltschaft zustehenden Aufklärungsmittel der sofortigen Beschlagnahme und Durchsuchung verzichten muß;
3. daß die nach dem Entwurfe dem Amtsrichter zugewiesenen Ermittlungen vom Antrage der Partei abhängen, und daß ihre Ausführung viel schwerfälliger erfolgen wird, als dies im heutigen Officialverfahren geschieht;
4. daß bei tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fällen die Möglichkeit einer gerichtlichen Voruntersuchung fortfällt;
5. daß die Zuständigkeit in I. Instanz für die Schöffengerichte begründet wird.

Der Beschränkung des Legalitätsprinzips, welches die Novelle einführt, kann daher nur dann zugestimmt werden, wenn das Privatklageverfahren so gestaltet wird, daß damit auch ein genügender Rechtsschutz für diese wichtigen in Betracht kommenden Rechte strafrechtlich garantiert wird. Zunächst muß als prinzipielle Forderung die aufgestellt werden, daß die wichtigen Vergehen gegen den gewerblichen Rechtsschutz nicht durch die Schöffengerichte, sondern durch die Strafkammern in I. Instanz abgeurteilt werden. Die Novelle sieht für die Strafkammern in der Hauptverhandlung erster Instanz eine Besetzung von 2 richterlichen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) und 3 Schöffen vor. Die Berufung

gegen die Urteile der Strafkammern gehen nach der Novelle an die bei den Landgerichten gebildeten Berufungssenate, die in der Besetzung von 5 richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheiden.

Es muß zunächst betont werden, daß prinzipielle Bedenken nicht bestehen, auch den Strafkammern Privatklagen zu überweisen.

Die Besetzung des Schöffengerichts durch einen Amtsrichter und 2 Schöffen bietet keine Gewähr dafür, daß die Aufklärung der schwierigen technischen Fragen und der eigenartigen Rechtsfragen des gewerblichen Rechtsschutzes in genügender Weise erfolgt. Wenn auf Anordnung der Justizverwaltung schon bei den Landgerichten besondere Kammern haben gebildet werden müssen, denen die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes zur Aburteilung im Geschäftsgange, und zwar sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß überwiesen worden sind, so erhellt daraus ohne weiteres, daß das Schöffengericht in der vorgeschlagenen Besetzung hierzu in keiner Weise geeignet ist. Bei den gelehrten Richtern der Zivil- und Strafkammern hat man das offenbare Manko in der technischen Ausbildung dadurch zu beseitigen gesucht, daß man besonders qualifizierte Richter in diese Kammern setzte und ihnen durch die häufige Beschäftigung mit technischen Materien Gelegenheit zur Ausbildung gab. Diese Vorbedingungen sind für die Schöffen, die im Jahre höchstens fünfmal zu einer Sitzung herangezogen werden, nicht gegeben; man kann auch nicht darauf hinweisen, daß bereits in den Kammern für Handelssachen bei gewerblichen Rechtsschutzsachen 2 Laienrichter mitwirkten, und daher die Zuziehung von 2 Schöffen nur eine Erweiterung dieses Prinzips sei; denn die Qualifikation der Handelsrichter läßt sich mit der der Schöffen nicht vergleichen. Die Handelsrichter sind erfahrene Kaufleute oder Industrielle, die in ihren eigenen Geschäften oder Betrieben selbst häufig mit derartigen Fragen zu tun haben. Sie werden außerdem ständig und auf Jahre hinaus als Beisitzer zugezogen.

Die weitere Folge der vorgeschlagenen Regelung würde die sein, daß das Reichsgericht fast ganz ausgeschaltet wird, denn selbst dann, wenn in einem Ausnahmefalle ein allgemeines Interesse angenommen, und die Staatsanwaltschaft eintreten wird, wird die Klage vor dem Amtsgericht erhoben werden, so daß dann ebenso wie bei dem Privatklageverfahren das Oberlandesgericht die letzte Instanz bliebe.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Rechts muß verlangt werden, daß das Reichsgericht als letzte Instanz namentlich für Patentsachen erhalten bleibt. Es muß deshalb unter allen Umständen gefordert werden, daß, wenn einmal das Legalitätsprinzip in den gewerblichen Rechtsschutzsachen beschränkt wird, dann unter allen Umständen die Strafkammer als erste Instanz fungiert. Es läßt sich so auch die jetzt im Verwaltungswege eingeführte Spezialisierung der Kammern nach der Geschäftsmaterie aufrecht erhalten, so daß Richter, die in den Zivilkammern für die gewerblichen Rechtsschutzsachen vorgebildet sind und sich so eine Bekanntschaft mit dieser Materie angeeignet haben, auch für die Strafkammern zur Verfügung stehen. Eine dementsprechende Vorschrift über die Zustän-

digkeitsregelung ist im § 73 des Entwurfes des Gesetzes betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes einzuführen.

Im einzelnen sind die Entwürfe der Gesetze in folgender Weise zu ergänzen.

In § 172, Abs. 1, des Gerichtsverfassungsgesetzes ist einzufügen, daß die Öffentlichkeit auf Antrag einer der Parteien ausgeschlossen werden kann, wenn in der Verhandlung Geschäfts- oder Fabrikgeheimnisse erörtert werden müssen.

In §§ 1 und 9 des Entwurfes der Strafprozeßordnung sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichts, insoweit es sich um einen unlauteren Wettbewerb durch Verbreitung einer Druckschrift handelt und ebenso die Bestimmungen über den Sachzusammenhang zu ergänzen.

In § 48 des Entwurfes einer Strafprozeßordnung ist das Recht der Zeugnisverweigerung auch für die Patentanwälte einzufügen, da für sie die berufliche Schweigepflicht besteht.

Entsprechend dem Beschlusse des Stettiner Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz ist in § 138 des Entwurfes einer Strafprozeßordnung eine Bestimmung einzufügen, nach der in Strafsachen des gewerblichen Rechtsschutzes auch Patentanwälte neben den Rechtsanwälten und den diesen gleichgestellten Personen zuzulassen sind.

Für das Privatklageverfahren muß dem Privatkläger ein größerer Einfluß auf den Gang der Ermittlungen gewährt werden. Die Bestimmungen über das Privatklageverfahren sind daher in folgender Richtung zu ergänzen:

1. Das Gericht hat den Anträgen der Prozeßbeteiligten auf richterliche Vernehmung vom Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen oder auf Einnahme eines richterlichen Augenscheins im Ermittlungsverfahren zu entsprechen, es sei denn, daß diese Untersuchungshandlungen nicht geeignet erscheinen, den Zweck der Ermittlungen zu fördern.

2. Bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins kann das Gericht die Parteiöffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

3. Eine Durchsuchung hat auf Antrag des Privatklägers in Anwesenheit des Richters stattzufinden.

4. Wird ein Antrag der Prozeßbeteiligten abgelehnt oder einem Prozeßbeteiligten die Anwesenheit bei einer richterlichen Untersuchungshandlung nicht gestattet, so steht ihm dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Diese Bestimmungen bezwecken einerseits, dem Privatkläger den nötigen Einfluß auf die Untersuchungsführung zu erwirken, andererseits die Preisgabe berechtigter Betriebsgeheimnisse durch die Untersuchung an den Konkurrenten zu verhindern.

Zu § 399 des Entwurfes ist noch eine Nachsatzbestimmung zu treffen, die die Fortsetzung der Privatklage für den Fall des Überganges eines literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechts auf eine andere Firma regelt. Der Rechtsnachfolger muß berechtigt sein, das Verfahren fortzusetzen. Gibt er innerhalb zweier Monate seit dem Rechtsübergange eine derartige Erklärung über die Fortsetzung des Privatklageverfahrens nicht ab, so wird das Verfahren eingestellt.

Diese Vorschläge entsprechen denjenigen des Deutschen Vereins für den gewerblichen Rechtsschutz.